



dr. F. J. Schönweger
dr. Gottfried Maas
dr. Markus Stocker
dr. Klaus Stocker
dr. H. W. Wickertsheim

Informationsrundschriften Bereich Wirtschaftsberatung

Irap - Rückerstattungsantrag

Mit Gesetzesdekret 201/2012 wurde den Steuerzahlern die Möglichkeit eingeräumt, einen Teil der in den Jahren 2007 bis 2011 gezahlten Irap von den Einkommenssteuern Irpef (Ires für die Kapitalgesellschaften, Genossenschaften und Vereine) rückwirkend abzuziehen und das dadurch resultierende Einkommenssteuer-Guthaben zurückzufordern.

Die Grundvoraussetzung für einen Rückerstattungsantrag ist, dass man im Zeitraum 2007 – 2011 Irap gezahlt hat und dass Personalkosten vorhanden waren.

Der Rechenmechanismus ist äußerst kompliziert und umständlich, wobei Jahr für Jahr die angefallenen Personalkosten, die jeweils zustehenden Irap-Abzüge, die bezahlte Irap, ev. angefallene Passivzinsen, die bezahlte Irpef bzw. Ires, die Verhältnismäßigkeit dieser Positionen untereinander, sowie - bei den Personengesellschaften und Familienbetrieben - die Aufteilung auf die einzelnen Gesellschafter / Mitarbeiter zu berücksichtigen sind.

Wir haben die Positionen unserer Kunden überprüft und, sofern sich der erhebliche Aufwand lohnte, die entsprechenden Rückvergütungsanträge erstellt und bei der Agentur für Einnahmen (Steueramt) telematisch (per Internet) eingereicht.

All jenen, für welche der Rückvergütungsantrag ausgearbeitet wurde, haben wir das in einem eigenen Schreiben (per Post) mitgeteilt. Sollten Sie kein solches Schreiben erhalten, so wurde der Rückvergütungsantrag nicht erstellt, weil dies in Ihrem Fall, entweder nicht möglich, oder nicht sinnvoll war.

Bei dieser Gelegenheit möchten wir daran erinnern, dass bereits vor ca. 2 Jahren ein Rückvergütungsantrag für Irap möglich war (damals handelte es sich um einen Pauschalabzug in Höhe von 10% für all jene Betriebe / Freiberufler, welche in ihrer Buchhaltung entweder Personalkosten oder Passivzinsen veranlagt hatten). Auch damals hatten wir die Positionen unserer Kunden geprüft und - wo sinnvoll - einen Rückvergütungsantrag gestellt. Der Fiskus ist gerade dabei, diese Rückvergütungen auszubezahlen, wobei etliche

unserer Kunden in den Tagen vor Weihnachten einen entsprechenden Scheck, Bank-/Postüberweisung vom Finanzamt erhalten haben. Es haben bei weitem noch nicht alle das ihnen zustehende Geld erhalten, aber ein Anfang wurde jedenfalls gemacht und diejenigen, die noch nichts erhalten haben, dürften bald an die Reihe kommen.

Übrigens: es ist nicht erforderlich, uns den rückerstatteten Betrag zu melden bzw. diesen in der Steuererklärung zu veranlagen, denn **es handelt sich um einen steuerfreien Ertrag!** Das selbe gilt auch für den jetzt zurückgeforderten Betrag.

Lediglich Betriebe in doppelter Buchhaltung müssen dies der Buchhaltung mitteilen, damit dieselbe die entsprechende Verbuchung vornehmen kann.

Mit freundlichen Grüßen,
Bosin & Maas & Stocker

Meran, Februar 2013